

# AMTSBLATT des ZWAG

Zweckverband für Wasserversorgung und  
Abwasserbeseitigung Geiseltal



08. Jahrgang

Braunsbedra, den 21.12.2022

Nummer 08

## Inhaltsverzeichnis

### Informationen des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG)

gefasste Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 19.12.2022.....1

### Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG)

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des ZWAG .....4

- Beschluss der Verbandsversammlung 07/2022 vom 20.12.2022 .....5

- Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des unabhängigen Abschlussprüfers .....7

- Feststellungsvermerk .....11

Satzung zur 5. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung zentral)

- 5. Änderungssatzung - .....12

Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung dezentral)

- 3. Änderungssatzung - .....14

Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben) - Niederschlagswassergebührensatzung - 3. Änderungssatzung - .....16

Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Trinkwasserversorgung (Trinkwassergebührensatzung) - 4. Änderungssatzung - .....18

Impressum .....19

---

## Informationen des ZWAG

---

### gefasste Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 19.12.2022

#### Beschluss - Nr.: 07/2022

Feststellung Jahresabschluss ZWAG 2021, Verwendung des Jahresergebnisses und Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

Die Abstimmung ergab:

	Durch Stimmenführer abgegebene Stimmen		Stimmen insgesamt
	für Braunsbedra	für Mücheln	
Abgegebene Stimmen:	5	4	9
Ja – Stimmen:	5	4	9
Nein – Stimmen:	0	0	0
Enthaltungen:	0	0	0

#### Beschluss - Nr.: 08/2022

Wirtschaftsplan 2023 und Satzung zum Wirtschaftsplan 2023: Die Verbandsversammlung des ZWAG beschließt den Wirtschaftsplan 2023 nebst Satzung zum Wirtschaftsplan 2023.

Die Abstimmung ergab:

	Durch Stimmenführer abgegebene Stimmen		Stimmen insgesamt
	für Braunsbedra	für Mücheln	
Abgegebene Stimmen:	5	4	9
Ja – Stimmen:	5	4	9
Nein – Stimmen:	0	0	0
Enthaltungen:	0	0	0

#### Beschluss - Nr.: 09/2022

Vorstellung der Ergebnisse der Gebührennachkalkulation der Periode 2020 – 2022 sowie Gebühreneukalkulation der Periode 2023 – 2025 sowie Beratung und Beschlussfassung zur

- a) Feststellung der Gebührensätze zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung der Kalkulationsperiode 2023 - 2025 sowie
- b) Feststellung der Gebührensätze zur zentralen und dezentralen Schmutzwasserbeseitigung der Kalkulationsperiode 2023 – 2025
- c) Feststellung der Gebührensätze zur zentralen Trinkwasserversorgung der Kalkulationsperiode 2023 – 2025

Die Abstimmung ergab:

	Durch Stimmenführer abgegebene Stimmen		Stimmen insgesamt
	für Braunsbedra	für Mücheln	
Abgegebene Stimmen:	5	4	9
Ja – Stimmen:	5	4	9
Nein – Stimmen:	0	0	0
Enthaltungen:	0	0	0

#### Beschluss - Nr.: 10/2022

#### 5 . Änderung Schmutzwasserwassergebührensatzung zentral

Die Abstimmung ergab:

	Durch Stimmenführer abgegebene Stimmen		Stimmen insgesamt
	für Braunsbedra	für Mücheln	
Abgegebene Stimmen:	5	4	9
Ja – Stimmen:	5	4	9
Nein – Stimmen:	0	0	0
Enthaltungen:	0	0	0

#### Beschluss - Nr.: 11/2022

#### 3. Änderung Schmutzwasserwassergebührensatzung dezentral

Die Abstimmung ergab:

	Durch Stimmenführer abgegebene Stimmen		Stimmen insgesamt
	für Braunsbedra	für Mücheln	
Abgegebene Stimmen:	5	4	9
Ja – Stimmen:	5	4	9

Nein – Stimmen:	0	0	0
Enthaltungen:	0	0	0

Beschluss - Nr.: 12/2022

3. Änderung Niederschlagswassergebührensatzung

Die Abstimmung ergab:

	Durch Stimmenführer abgegebene Stimmen		Stimmen insgesamt
	für Braunsbedra	für Mücheln	
Abgegebene Stimmen:	5	4	9
Ja – Stimmen:	5	4	9
Nein – Stimmen:	0	0	0
Enthaltungen:	0	0	0

Beschluss - Nr.: 13/2022

4. Änderung Trinkwassergebührensatzung

Die Abstimmung ergab:

	Durch Stimmenführer abgegebene Stimmen		Stimmen insgesamt
	für Braunsbedra	für Mücheln	
Abgegebene Stimmen:	5	4	9
Ja – Stimmen:	5	4	9
Nein – Stimmen:	0	0	0
Enthaltungen:	0	0	0

### **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des ZWAG**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.12.2022 den Beschluss Nr. 07/2022 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers gefasst.

Der Jahresabschluss, der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie die Erfolgsübersicht liegen entsprechend § 15 (4) der Verbandssatzung des ZWAG **für sieben Tage**, beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung dieses Hinweises, zu den Dienstzeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 7.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	von 7.00 – 18.00 Uhr
Freitag	von 7.00 – 13.00 Uhr

zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des ZWAG in Braunsbedra, Hauptstraße 50 öffentlich aus.

Bitte vereinbaren Sie zur Einsichtnahme telefonisch einen Termin unter 034633-322-0.

Braunsbedra, den 21.12.2022

  
Vogler  
Verbandsgeschäftsführer

## Beschluss der Verbandsversammlung 07/2022 vom 20.12.2022

<b>Beschluss der Verbandsversammlung des ZWAG</b>		
TOP 6	Datum 20.12.2022	
Beratungsfolge	Beratungsergebnis	Sitzungstermin
	einstimmig	19.12.2022

**Beschluss - Nr.: 07 / 2022**

**TOP 6 – Beschlussvorlage 08/2022;  
Feststellung Jahresabschluss ZWAG 2021; Verwendung des Jahresergebnisses;  
Entlastung des Verbandsgeschäftsführers**

Herr Vogler informierte, dass der aufgestellte Jahresabschluss 2021 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KOMM-TREU GmbH und das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Saalekreis geprüft wurde. Herr Schmitz bat Herrn Dr. Schmechel von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KOMM-TREU GmbH, die Vertreter der Verbandsmitglieder über sein Prüfergebnis zu informieren.

Herr Dr. Schmechel stellte anhand einer PowerPoint-Präsentation die Prüfungsschwerpunkte sowie die Prüfungsergebnisse vor und machte Ausführungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie zu den gebildeten Rückstellungen. Die Buchführung und der Jahresabschluss waren ordnungsgemäß und entsprachen den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht der Geschäftsführung steht im Einklang mit dem Jahresbericht. Der Verband steht wirtschaftlich auf soliden Füßen. Insgesamt haben sich keine Beanstandungen ergeben. Die Prüfung endete mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, in Folge dessen das Rechnungsprüfungsamt des Saalekreises einen entsprechenden Feststellungsvermerk ausfertigte. Herr Schmitz dankte dem ZWAG für die geleistete Arbeit im Geschäftsjahr 2021.

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2021 folgendermaßen fest:

### **1. Feststellung des Jahresabschlusses**

<b>1.1. Bilanzsumme zum 31.12.2021</b>	<b>29.642.109,01 EUR</b>
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	26.556.523,45 EUR
- das Umlaufvermögen	3.066.966,02 EUR
- Rechnungsabgrenzungsposten	18.619,54 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	5.853.981,79 EUR
- die Sonderposten für Investitionszuschüsse	11.190.884,95 EUR
- die empfangenen Ertragszuschüsse	6.249.402,07 EUR
- die Rückstellungen	1.705.218,76 EUR
- die Verbindlichkeiten	4.642.621,44 EUR

<b>1.2 Jahresgewinn</b>	57.151,52 EUR
Summe der Erträge	5.635.338,44 EUR
Summe der Aufwendungen	5.578.186,92 EUR

## 2. Verwendung des Jahresgewinns

Das Jahresergebnis 2021 ist folgendermaßen zu verwenden:

- auf neue Rechnung vorzutragen: 57.151,52 EUR

Der im Teilbetrieb Trinkwasser erzielte Gewinn soll im Betrieb gewerblicher Art Trinkwasser als Eigenkapital verbleiben. Eine Ausschüttung oder Verrechnung in den hoheitlichen Bereich Abwasser erfolgt nicht.

## 3. Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

Dem Verbandsgeschäftsführer wird für das Jahr 2021 Entlastung erteilt.

Die Abstimmung ergab:

	durch Stimmführer für Braunsbedra	abgegebene Stimmen für Mücheln	Stimmen insgesamt
Abgegebene Stimmen:	5	4	9
Ja – Stimmen:	5	4	9
Nein – Stimmen:	0	0	0
Enthaltungen:	0	0	0

Braunsbedra, den 20.12.2022



Schmitz

Vorsitzender der Versammlung

## Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des unabhängigen Abschlussprüfers

KOMM-TREU  
- 17 -

### **6 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung**

47. Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung habe ich dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal, Braunsbedra, unter dem Datum vom 17. November 2022 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

#### **„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal, Braunsbedra  
Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal, Braunsbedra, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal, Braunsbedra, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung sowie den Regelungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den für Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften sowie den Regelungen der Verbandssatzung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 142 KVG LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Verbandsgeschäftsführer ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den für Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung sowie den Regelungen der Verbandssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-

Auftrag: 30668

und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner ist der Verbandsgeschäftsführer verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Verbandsgeschäftsführer dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Verbandsgeschäftsführer verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den für Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften sowie den Regelungen der Verbandssatzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Verbandsgeschäftsführer verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden - für Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt geltenden - Vorschriften sowie den Regelungen der Verbandssatzung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den für Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften sowie den Regelungen der Verbandssatzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 142 KVG LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

Auftrag: 30668



- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von dem Verbandsgeschäftsführer angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Verbandsgeschäftsführer dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Verbandsgeschäftsführer angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von dem Verbandsgeschäftsführer dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Verbandsgeschäftsführer zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

Auftrag: 30668

## KOMM-TREU

48. Ich erstatte den vorstehenden Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).
49. Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf, mit Ausnahme der gesetzlichen Verwendung zu Offenlegungszwecken, meiner vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Markkleeberg, den 17. November 2022

KOMM-TREU GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Thomas Schmechel  
Wirtschaftsprüfer



Auftrag: 30668

## Feststellungsvermerk

Landkreis Saalekreis  
Rechnungsprüfungsamt

### **Feststellungsvermerk**

**des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Saalekreis zur Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2021 des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung „Geiseltal“, Braunsbedra**

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine eigenen Feststellungen zum Jahresabschluss, zum Prüfungsbericht und zum Vermerk des Wirtschaftsprüfers getroffen und tritt dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers bei.

**Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 17.11.2022 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte KOMM-TREU GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung „Geiseltal“, Braunsbedra, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.**

**Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens.**

**Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.**

**Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.**

Merseburg, 05.12.2022

  
Weiß  
Amtsleiter



## **Bekanntmachungen der Satzungen entsprechend § 19 Abs. 2 Verbandssatzung**

Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss 10/2022 die 5. Änderungssatzung der Schmutzwassergebührensatzung zentral beschlossen, welche hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

### **Satzung zur 5. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung zentral)**

#### **- 5. Änderungssatzung -**

Aufgrund der Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384) bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 5 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.12.2022 die folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

#### **I. Sachliche Änderungen:**

##### **§ 1**

- Der bisherige § 3 Buchstabe b) wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:  
„b) pro Hauptwasserzähler (zur Ermittlung des Trinkwasserverbrauchs) der Größe

<u>Zählerbezeichnung</u>	<u>max. Durchflussmenge</u>	<u>Grundgebühr</u>
Qn 2,5 bzw. Q <sub>3</sub> 4	5 m <sup>3</sup> /h	11,78 €
Qn 6 bzw. Q <sub>3</sub> 10	12 m <sup>3</sup> /h	29,44 €
Qn 10 bzw. Q <sub>3</sub> 16	20 m <sup>3</sup> /h	47,10 €
Qn 15 bzw. Q <sub>3</sub> 25	30 m <sup>3</sup> /h	73,59 €
Qn 25 bzw. Q <sub>3</sub> 40	50 m <sup>3</sup> /h	117,75 €
Qn 40 bzw. Q <sub>3</sub> 63	80 m <sup>3</sup> /h	185,46 €“

##### **§ 2**

- Der bisherige § 5 wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

„§ 5  
Verbrauchsgebührensatz

Die Verbrauchsgebühr beträgt **2,42 € / m<sup>3</sup>.**“

## II. Inkrafttreten / Außerkräftreten:

Diese 5. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung zentral) - 5. Änderungssatzung - tritt nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung im Amtsblatt des ZWAG zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten § 2 der 1. Änderungssatzung der Schmutzwassergebührensatzung zentral vom 20.10.2016 und die 2. Änderungssatzung der Schmutzwassergebührensatzung zentral vom 12.11.2019 außer Kraft.

Braunsbedra, den 20.12.2022



M. Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



## **Ausfertigung-Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende, mit Beschluss Nr. 10/2022 der Versammlung vom 19.12.2022 beschlossene Satzung zur 5. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung zentral) - 5. Änderungssatzung - wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis anzuzeigen.

Braunsbedra, den 20.12.2022



M. Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss 11/2022 die 3. Änderungssatzung der Schmutzwassergebührensatzung dezentral beschlossen, welche hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

**Satzung**  
**zur 3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung dezentral)**

**- 3. Änderungssatzung -**

Aufgrund der Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384) bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 5 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.12.2022 die folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

**III. Sachliche Änderungen:**

**§ 1**

- Der bisherige § 3 wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

„ § 3  
Gebührensatz

Die Gebühr beträgt für die Klärschlammabfuhr / Schmutzwasserabfuhr aus

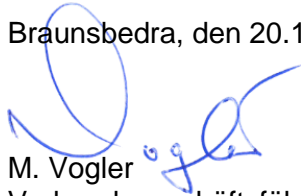
- |                              |                             |
|------------------------------|-----------------------------|
| a) Kleinkläranlagen          | 90,98 € / m <sup>3</sup>    |
| b) abflusslosen Sammelgruben | 45,18 € / m <sup>3</sup> .“ |

**IV. Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese 3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung dezentral) - 3. Änderungssatzung - tritt nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung im Amtsblatt des ZWAG zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 2. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung dezentral vom 12.11.2019 außer Kraft.

Braunsbedra, den 20.12.2022



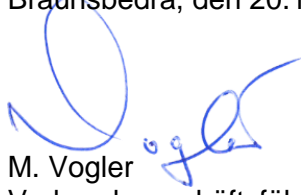
M. Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



### **Ausfertigung-Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende, mit Beschluss Nr. 11/2022 der Versammlung vom 19.12.2022 beschlossene Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung dezentral) - 3. Änderungssatzung - wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis anzuzeigen.

Braunsbedra, den 20.12.2022



M. Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss 12/2022 die 3. Änderungssatzung der Niederschlagswassergebührensatzung beschlossen, welche hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

**Satzung**  
**zur 3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und**  
**Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die**  
**Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben)**  
**- Niederschlagswassergebührensatzung -**

**- 3. Änderungssatzung -**

Aufgrund der Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384) bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 5 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.12.2022 die folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

**I. Sachliche Änderungen:**

**§ 1**

- Der bisherige § 4 wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

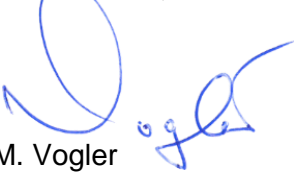
„§ 4  
Gebührensatz

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage beträgt die Gebühr **0,59 € / m<sup>2</sup>** Gebührenbemessungsfläche pro Jahr.“

**II. Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese 3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung - 3. Änderungssatzung - tritt nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung im Amtsblatt des ZWAG zum 01.01.2023 in Kraft.

Braunsbedra, den 20.12.2022

  
M. Vogler  
Verbandsgeschäftsführer

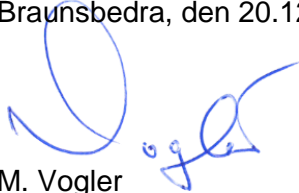




### **Ausfertigung-Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende, mit Beschluss Nr. 12/2022 der Versammlung vom 19.12.2022 beschlossene Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung - 3. Änderungssatzung - wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis anzuzeigen.

Braunsbedra, den 20.12.2022



M. Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss 13/2022 die 4. Änderungssatzung der Trinkwassergebührensatzung beschlossen, welche hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

**Satzung**  
**zur 4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Trinkwasserversorgung (Trinkwassergebührensatzung)**

**- 4. Änderungssatzung -**

Aufgrund der Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384) bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 5 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.12.2022 die folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

**I. Sachliche Änderungen:**

**§ 1**

- Der bisherige § 3 Abs. 1 Buchstabe a) wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

„a) für jede Wohnung 7,50 €.“

**§ 2**

- Der bisherige § 3 Abs. 1 Buchstabe b) wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

„b) pro Hauptwasserzähler (zur Ermittlung des Trinkwasserverbrauchs) der Größe

<u>Zählerbezeichnung</u>	<u>max. Durchflussmenge</u>	<u>Grundgebühr</u>
Qn 2,5 bzw. Q3 4	5 m <sup>3</sup> /h	12,45 €
Qn 6 bzw. Q3 10	12 m <sup>3</sup> /h	31,13 €
Qn 10 bzw. Q3 16	20 m <sup>3</sup> /h	49,80 €
Qn 15 bzw. Q3 25	30 m <sup>3</sup> /h	77,81 €
Qn 25 bzw. Q3 40	50 m <sup>3</sup> /h	124,50 €
Qn 40 bzw. Q3 63	80 m <sup>3</sup> /h	196,09 €“

**§ 3**

- Der bisherige § 5 wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

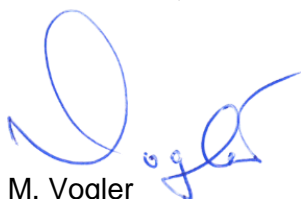
„§ 5  
Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Trinkwasser **2,15 € / m<sup>3</sup>** zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.“

## II. Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese 4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Trinkwasserversorgung (Trinkwassergebührensatzung) - 4. Änderungssatzung - tritt nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung im Amtsblatt des ZWAG zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 2. Änderungssatzung der Trinkwassergebührensatzung vom 12.11.2019 außer Kraft.

Braunsbedra, den 20.12.2022



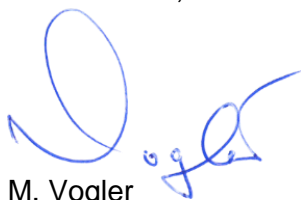
M. Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



### **Ausfertigung-Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende, mit Beschluss Nr. 13/2022 der Verbandsversammlung vom 19.12.2022 beschlossene Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Trinkwasserversorgung (Trinkwassergebührensatzung) - 4. Änderungssatzung - wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis anzuzeigen.

Braunsbedra, den 20.12.2022



M. Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



---

**Impressum:** Amtsblatt für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal;

Herausgeber: Verbandsgeschäftsführer des ZWAG Braunsbedra; Dienstsitz: Hauptstr. 50, 06242 Braunsbedra; Telefon: 034633/322-0; Fax: 034633/322-20; E-Mail: [kontakt@zwag.info](mailto:kontakt@zwag.info); Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für den Zeitraum von zwei Wochen am Dienstsitz des ZWAG Braunsbedra zur Einsichtnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann zum Preis von 1,- € je Stück, zuzgl. Versandkosten, abonniert werden. Neben dem Abo ist auch ein Einzelbezug zum gleichen Preis möglich.

Für die Mitgliedsgemeinden des ZWAG wird das Amtsblatt kostenlos zur Verfügung gestellt. (Auslegung in den Stadtverwaltungen Braunsbedra und Mücheln)

Verantwortlich, Bezug und Information: ZWAG Braunsbedra, Hauptstr. 50, 06242 Braunsbedra; Telefon: 034633/322-0; Fax: 034633/322-20; E-Mail: [kontakt@zwag.info](mailto:kontakt@zwag.info), Internet: [www.zwag.info](http://www.zwag.info).